



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Mai 1964

Teil III Nr. 27

Tag

Inhalt

Seite

12.5. 64 Anordnung Nr. 2 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe

283

Anordnung Nr. 2*

über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 12. Mai 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 der Anordnung vom 11. September 1963 erhält folgende Fassung:

„(1) Die WB errechnen selbst die Höhe des dem Haushalt der Republik zu überweisenden Gewinnes und übersenden bis zum 18. Werktag des folgenden Monats dem Volkswirtschaftsrat eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die dem Haushalt der Republik zustehenden Gewinnanteile sind fällig und in Höhe von je 50% des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns am 18. Kalendertag und vorletzten Kalendertag jeden Monats an den Haushalt der Republik zu überweisen.

(3) Am vorletzten Kalendertag jeden Monats sind a) die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates weist im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in Ausnahmefällen eine Änderung der Abführungstermine in bestimmten Industriezweigen an.

b) Die dem Haushalt zustehenden Überplangewinne sind am vorletzten Kalendertag des nach Ablauf des Vierteljahres folgenden Monats an den Haushalt der Republik zu überweisen. Die an den Haushalt abgeführten Überplangewinne können mit den Abschlagszahlungen gemäß Buchst. a verrechnet bzw. zurückgefordert werden, wenn sie für die im § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) genannten Aufgaben benötigt werden.

c) Die zuständige Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank ist berechtigt, die verrechneten bzw. zurückgeforderten Beträge gemäß Buchst. b vom Einzelpfandkonto der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates 111- „Gewinn- und andere Abführungen der WB“ einzuziehen und dem Bankkonto „Gewinnverwendungsfonds“ der WB gutzuschreiben.

(4) Den WB sind Stützungen in Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes und der Abrechnungen zuzuführen.“

§ 2

Die dem Haushalt zustehenden Überplangewinne für das 1. Quartal 1964 sind am vorletzten Kalendertag des Monats Mai 1964 an den Haushalt der Republik zu überweisen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

I. V. K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

» Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 84 S. 655)